

Kommissionelle Prüfungen

bei der 3. und 4. Wiederholung einer VO-Prüfung an der TU Wien

Wiederholung von Prüfungen

- Die Studierenden an der TU Wien sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt **viermal** zu wiederholen.¹
- Dies gilt allerdings nicht für negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP), welche nur dreimal wiederholt werden dürfen.²
- Die **dritte und vierte Wiederholung** ist jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.³
- Auf Antrag der__{des} Studierenden gilt dies auch ab der zweiten Wiederholung.⁴
- Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.⁵

Durchführung von kommissionellen Prüfungen

- Eine kommissionelle Prüfung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und in der Regel entspricht der Prüfungsmodus dem des 1.-3. Antrittes. Eine Ausnahme muss im Vorhinein in geeigneter Weise angekündigt sein.
- Eine kommissionelle Prüfung kann sowohl an einem „regulären“ Prüfungstermin als auch an einem gesonderten Termin abgewickelt werden.
- Es liegt in der Verantwortung des__{der} Studierenden festzustellen, ob der bevorstehende Antritt als kommissionelle Prüfung abzuhalten ist. Es besteht keine Verpflichtung der Prüfer_innen darauf hinzuweisen.

Prüfungskommission

- Für die Durchführung einer kommissionellen Prüfung ist eine Prüfungskommission vom Studienrechtlichen Organ (in diesem Fall: Studiendekan_in) zu bilden.⁶ Die Absolvierung einer kommissionellen Prüfung sollte deswegen beim studienrechtlichen Organ von dem__{der} Studierenden **angemeldet** werden.
- Einer Prüfungskommission haben mindestens drei und höchstens fünf Personen anzugehören, davon ein__e Vorsitzende__r.⁷

¹ §77 Abs 2 UG 2002; §21 Abs 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

² §21 Abs 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

³ §77 Abs 3 UG 2002; §21 Abs 1, 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

⁴ §77 Abs 3 UG 2002.

⁵ §77 Abs 2 UG 2002.

⁶ §19 Abs 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

⁷ §19 Abs 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

- Bei der vierten Wiederholung einer VO-Prüfung ist das Studienrechtliche Organ Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.⁸
- Bei der vierten Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht die Prüfungskommission aus fünf Personen unter Vorsitz des Studienrechtlichen Organs. Die letzte Prüfung in einem Bachelorstudium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen sowie die Bachelorarbeit positiv beurteilt sind.⁹
- Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.¹⁰
- Bei kommissionellen schriftlichen Prüfungen wird die Prüfung der Prüfungskommission im Nachhinein vorgelegt.
- Die Prüfer_in bzw. der_die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für einen geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das **Prüfungsprotokoll** zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüfer_in bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des_der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem_der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.¹¹

Ergebnis der Prüfung

- Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss, ist der arithmetische Mittelwert der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden.“¹²
- Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der_dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der_dem Studierenden zu erläutern.¹³
- Wenn ein_e Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag des_der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.¹⁴
- Ist ein_e Studierende_r nicht zur Prüfung angetreten, so finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte statt.¹⁵

⁸ §19 Abs 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

⁹ §19 Abs 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁰ §79 Abs 2 UG 2002.

¹¹ §20 Abs 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹² §20 Abs 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹³ §79 Abs 2 UG 2002.

¹⁴ §20 Abs 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁵ §20 Abs 8 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

Relevante allgemeine Prüfungsbestimmungen

- Die Anmeldefrist für Prüfungen hat mindestens zwei Wochen zu betragen und nicht mehr als eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Somit muss der Prüfungstermin mindestens zwei Wochen vorher feststehen.¹⁶
- Die Abmeldung von der Prüfung darf bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung ohne Abmeldung kann die_der Studierende für den folgenden Prüfungstermin gesperrt werden.¹⁷
- Der_dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen.¹⁸
- Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.¹⁹
- Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das Studienrechtliche Organ diese Prüfung auf Antrag der_des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.²⁰

Erlöschen der Zulassung

- Wenn die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung negativ beurteilt wurde, erlischt die Zulassung zum Studium.²¹

¹⁶ §15 Abs 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁷ §18 Abs 1, 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen TU Wien.

¹⁸ §79 Abs 5 UG 2002.

¹⁹ §79 Abs 3 UG 2002.

²⁰ §79 Abs 1 UG 2002.

²¹ §68 Abs 1 Z 3 UG 2002.